Adresse | Formular drucken | Formular zurücksetzen

SVA
GESUND IST GESÜNDER.

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT
DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

☐ Antrag wurde bereits telefonisch gestellt

Antrag auf Erhöhung meiner Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung für Neuzugangsjahre

Zu- und Vorname	VSNR
Wohnanschrift	telefonisch erreichbar unter

Das gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG) sieht die Möglichkeit vor, die Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung zu erhöhen. Rechtsgrundlage: § 25 Abs. 6a GSVG

Ich beantrage daher, meine Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung für die Neuzugangsjahre zu erhöhen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass

- diese Erhöhung nur für das Jahr, in dem ich erstmals pflichtversichert war, sowie für die folgenden zwei Kalenderjahre möglich ist,
- die Erhöhung auf die Höchstbeitragsgrundlagen erfolgt, die für diese Jahre gelten sowie
- meine Beiträge abhängig vom Zeitpunkt meiner Zahlung aufgewertet werden (Rechtsgrundlage: § 108c ASVG „Wertanpassung auf das Jahr der Bezahlung“).

Die Informationen auf der Rückseite habe ich gelesen.

04.11.2014
Datum

Unterschrift

INFORMATION

Um die endgültige Beitragsgrundlage zu ermitteln, ziehen wir den Einkommensteuerbescheid des jeweiligen Kalenderjahres heran (Beispiel: Die endgültige Beitragsgrundlage für das Kalenderjahr 2016 stellen wir mit Ihrem Einkommensteuerbescheid 2016 fest).

Erfahrungsgemäß investieren gerade Betriebsgründer anfangs sehr viel, wodurch sich die Einkünfte vermindern. Daraus ergibt sich eine niedrigere Beitragsgrundlage.

Dieser Aspekt ist für Sie anfangs finanziell durchaus erfreulich. Bei einer späteren Pensionsberechnung kann dies jedoch zu einem Nachteil für Sie werden. Durch niedrigere Beiträge kann sich die Bemessungsgrundlage Ihrer Pension verringern.

Mit diesem Antrag erhöhen wir die Beitragsgrundlagen in dem Jahr, in dem Sie erstmals pflichtversichert sind und in den zwei folgenden Kalenderjahren. Dadurch können Sie pensionsrechtliche Nachteile vermeiden.

Stellen Sie diesen Antrag spätestens gleichzeitig mit Ihrem Pensionsantrag!

Mit der Erhöhung der Beitragsgrundlagen steigen auch die Beiträge, die Sie (nach)zahlen müssen. Je nachdem, wann Sie diese zahlen, erhöhen sich die Beiträge um einen bestimmten Faktor.

Dieser Faktor steht für die kommenden Jahre noch nicht fest. Wir können Ihnen daher heute nicht sagen, um welchen Faktor sich Ihre Beiträge in Zukunft erhöhen werden. (Beispiel: Hätten Sie im Jahr 2015 die Beiträge für 2012 bezahlt, wären diese um 5,3 Prozent erhöht worden.)

In unserem Bewilligungsschreiben werden wir eine Zahlungsfrist anführen. Bezahlen Sie die Beiträge nicht vollständig innerhalb dieser Frist, gehen wir davon aus, dass Sie an der Nachzahlung kein Interesse haben. Sie müssen daher den Antrag nicht schriftlich zurückziehen. Möchten Sie später doch die Beiträge nachzahlen, müssen Sie einen neuen Antrag stellen. Wir berechnen dann die Beiträge unter Berücksichtigung des entsprechenden Faktors neu.

Wir empfehlen Ihnen in jedem Fall, sich von unseren Pensionsexperten beraten zu lassen. Rufen Sie einfach das PensionsService in Ihrer SVA-Landesstelle an.